

Friedhofssatzung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kleinlangheim

I. FRIEDHOFSSATZUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof in Kleinlangheim steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kleinlangheim.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen die im Bereich der Kirchengemeinde Kleinlangheim, außer dem Ortsteil Atzhausen/ Feuerbach verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung und Rechtsform des Friedhofes

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
2. Bei Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchenvorstand eines Friedhofverwalters bedienen. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung aus.
3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.
4. Der Friedhof dient aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeiner Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung aufzusuchen.

2. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelne Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder nur einzelne Besucher zulassen.
3. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter acht (8) Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
4. Im Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b. Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Sammelbehälter abzulegen,
 - c. Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d. der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
 - e. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art oder diese dort abzustellen, kleine Handwagen, Kinderwagen und Versehrtenfahrzeuge ausgenommen,
 - f. das Rauchen auf dem Friedhof,
 - g. das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - h. das Mitnehmen von Tieren auf den Friedhof, ausgenommen Blindenhunde,
 - i. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,
 - j. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
 - k. ohne Genehmigung zu fotografieren.
 - l. während einer Bestattung sind Grabpflege und Gießen nicht gestattet.
 - m. der Durchgangsverkehr durch den Friedhof.
5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
6. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 4

Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Bei Evang.-Luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nicht kirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um

Genehmigung nachzusuchen. Verbindlich sind die landeskirchlichen Richtlinien für Kasualmusik.

5. Für die Gestaltung von Begräbnisfeiern besteht Benutzungszwang der Aussegnungshalle.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Gärtner/innen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer/innen und Steinmetz(e)/innen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter/innen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Die Ausführungen gewerblicher Arbeiten sind jeweils vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
7. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
9. Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

§ 6

Durchführung der Anordnungen

1. Den Anweisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

3. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

1. Jede Beerdigung ist unverzüglich nach dem Todesfall beim Pfarramt anzumelden. Damit kann ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Der Anmeldung sind die vorgeschriebenen Unterlagen (Beurkundung des Standesamtes, gegebenenfalls Genehmigung nach §39 PstG oder nach § 159 Abs. 2 StPO) vorzulegen. Für die Urnenbeisetzung müssen der Friedhofsverwaltung Name, Stand und Sterbedatum des Verstorbenen sowie der Einäscherungsort mitgeteilt werden, damit die Urne von dort angefordert werden kann.
2. Beerdigungen finden in der Regel an Werktagen, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr statt.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kleinlangheim. Für eine Grabstätte kann jeweils nur ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht nach der Maßgabe dieser Friedhofsordnung erworben werden.
2. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
3. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstellen kann auch formlos erfolgen.
4. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung sind unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes zu versenken.
3. Bodenaustausch bis 30 cm unter Graboberkante.

§ 11

Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a. für Kinder unter 2 Jahren 1,00 m
 - b. für Kinder von 2 bis 10 Jahren 1,10 m
 - c. für Personen über 10 Jahren 1,80 m.
2. Die Beisetzungstiefe von Aschenurnen beträgt mindestens 80 cm.

§12

Größe der Gräber

Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- a. Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,50 m.
- b. Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,50 m

Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,80 m Breite und 1,00 m Länge vorzusehen.

§ 13

Ruhezeiten

Die allgemeine Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt für die Abschnitte A - F 30 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 14

Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
2. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und des Landratsamtes/ Gesundheitsamtes.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 24).

§ 15

Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten.
5. Alle Umbettungen werden von Beauftragten oder zugelassenen Personen nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung einer Leiche darf nur unter Beachtung der gesetzlichen

Vorschriften, unter Ausschluß der Öffentlichkeit und ohne Feier erfolgen. Der Friedhofswärter muß bei der Graböffnung anwesend sein.

6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
9. Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16

Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

§ 17

Särge und Urnen

1. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Druckimprägniertes Weichholz ist nicht zu verwenden. Es wird dringend empfohlen keine Eichensärge zu verwenden.
2. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind im Ausnahmefall größere Särge erforderlich, ist eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Es werden Sarghüllen eingesetzt
4. Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Sowohl die Urnenkapsel als auch eine eventuelle Schmuckurne müssen aus zersetzbarem Material bestehen.

4. Grabstätten

§ 18

Einteilung der Gräber

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzel- und Mehrfachgräber
2. Urnengräber
3. Friedwiese
4. Baum

Die Vergabe (Wahlmöglichkeit) erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung.

Einzel- und Mehrfachgräber

§ 19

Nutzungsrechte

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Abschnitt A-E) werden für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben. Grabstätten für Urnenbestattungen (Abschnitt E und F) und Baumgrabstätten werden für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben.
2. In den (Wahl-) Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c. die Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen und Verlobte.
3. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.

Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- d) Auf die nicht unter a) – c) fallenden Erben

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) – d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

5. Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben keine Einigung über die nutzungsberechtigte Person erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diese endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 21 Abs. 2) zu verfahren.

6. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten der Zutritt zur Grabstätte und Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
7. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur an eine Person abgegeben. Zum Nachweis wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach der Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr. Steht nicht fest, wer der Nutzungsberechtigte ist, gilt derjenige, welcher die Bestattung veranlasst hat als Nutzungsberechtigter.

§ 20

Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht in den Abschnitten A bis F kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden, Beantragung mindestens sechs Monate vor Ablauf.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes um eine volle Nutzungszeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muß jeweils für sämtliche Grabbreiten und Grabtiefen bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung der Nutzungszeit zu sorgen.

§ 21

Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Die Friedhofsverwaltung weist den Nutzungsberechtigten rechtzeitig auf den Ablauf des Grabnutzungsrechtes hin.
3. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
4. Der bisherige Grabnutzungsrechtige hat Grabmal und Grabschmuck auf seine Kosten zu entfernen. Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände, die dem Denkmalschutz unterliegen, dürfen nicht entfernt oder zerstört werden. Sie gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf wird vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 22

Wiederbelegung

1. Die Grabstätten können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß (nur volle Nutzungszeit).

§ 23

Rückerwerb

Nach Einzelfallentscheidung kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Eine Rücknahme erfolgt nur nach Ablauf der letzten Ruhefrist.

Urnengräber

§ 24

Beisetzung

1. In Urnen- und Einzelgräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen, in Doppelgräbern bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
2. Werden Urnen in einem belegten Einzel- oder Mehrfachgrab beigesetzt, so gilt § 20 entsprechend.
3. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben, je Dauer der notwendigen längeren Nutzungsdauer bzw. für eine komplette Nutzungsdauer.

§ 25

Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Einzel- und Mehrfachgräber entsprechende Anwendung.

5. Friedhofskirche und Leichenhalle

§ 26

Benutzung der Friedhofskirche

1. Die Friedhofskirche dient der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
2. Die Evang.- Luth. Kirche Kleinlangheim gestattet die Benutzung der Friedhofskirche durch andere christliche Kirchen, die der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ (Ack) angehören.
3. Die Benutzung der Friedhofskirche durch andere als unter Abs. 2 genannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
4. Die Benutzung der Friedhofskirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken bestehen

§ 27

Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofswärters betreten werden. Die Türen des Leichenhauses sind stets verschlossen zu halten.

2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Absprache mit dem Friedhofswärter sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Särge Verstorbener mit anmeldepflichtigen und ansteckenden Krankheiten sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
4. Die Bestatter sind verpflichtet, den Zeitpunkt der Einstellung von Leichen mit dem Pfarramt und dem Friedhofswärter abzusprechen.

§ 28

Ausschmückung

1. Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskirche und der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.
2. Das Aufstellen von Fackeln ist verboten, nur normale Kirchenkerzen sind gestattet.

§ 29

Umgestaltung und Änderung des Friedhofes

Wird eine Umgestaltung und Änderung des Friedhofes für notwendig erachtet, so erläßt der Kirchenvorstand rechtzeitig nähere Bestimmungen über die Zeit und Art der Weiterbenutzung der Gräber, über die Belassung und Entfernung der aufgestellten Grabmale und des Grabzubehörs sowie über die Verpflichtung bzw. Berechtigung der weiteren Grabpflege.

6. Schlußbestimmungen

§ 30

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grab oder Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.
3. Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 31

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührensatzung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 32

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Wege, Anlagen oder seiner Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Hauptweg ist kein Durchgangsweg und deshalb gesperrt. Der Kirchengemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 34

Anordnung für den Einzelfall

1. Die Friedhofsverwaltung kann ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollten.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 35

Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Kleinlangheim, 1. Mai 2018

gez. Claus Deininger
Vakanzpfarrer der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Kleinlangheim

II. Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für den Friedhof der Kirchengemeinde Kleinlangheim
(Anlage zur Friedhofsordnung)

ERSTER TEIL

§ 36

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

I. Grabmale

§ 37

Besondere Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren.
Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
2. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich (auf Politur sollte verzichtet werden). Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Grabmale aus Naturstein müssen grundsätzlich aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus demselben Material wie den Grabmalen bestehen, sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Sie sollen den christlichen Charakter des Friedhofes widerspiegeln. Glas-, Druck- und Sandsteingebläseinschriften sind unzulässig.
 - e) Nicht zugelassen sind alle aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Tropfsteingebilde, Nachahmungen von Mauerwerk und Naturholz, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe, Gold, Silber und Farben.
 - f) Grababdeckungen dürfen maximal 50 Prozent der Grabstätte bedecken.
3. Die Höhe der Grabdenkmäler soll im allgemeinen 1,40 m nicht überschreiten. Soweit auf Grabsteinen Kreuze angebracht werden sollen, kann von der Friedhofsverwaltung eine hierdurch mäßige Überschreitung des Höchstmaßes bis höchstens 1,60 m zugelassen werden. Das Grabmal muß sich in seiner Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Stehende Grabsteine aus Naturstein müssen aus Gründen der Standsicherheit mindestens 18 cm stark sein. Liegende Grabmale sind unerwünscht. Bei Urnengräbern beträgt die maximale Größe des Grabsteines bzw. Kreuzes 80 cm hoch und 60 cm breit.

4. Die Außenmaße der Fassungen sind festgelegt auf:

Einzelgräber:	Länge 2,20 m, Breite 1,00 m
Doppelgräber:	Länge 2,20 m, Breite 2,00 m
Dreifachgräber	Länge 2,20 m, Breite 3,00 m
Urnengrab einfach	Länge 1,00 m, Breite 0,80 m
Urnendoppelgrab	Länge 1,00 m, Breite 1,90 m

 Die Maße im alten Friedhofsteil (Abschnitt A-D) können von obigen Maßen abweichen.
5. Die Wandfläche der Friedhofsmauer ist Erinnerungstafeln vorbehalten und darf in die Grabgestaltung nicht einbezogen werden. Von der Friedhofsmauer ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

§ 38

Ausnahmegenehmigung

Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gestaltung unter Beachtung des § 36 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften des § 37 zulassen.

ZWEITER TEIL

§ 39

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch den beauftragten Steinmetz (Gewerbetreibenden) bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung einzureichen.
2. Den Anträgen ist zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Farbe, seiner Bearbeitung, der Anordnung, der Schrift, der Ornamente, Symbole sowie der Fundamentierung und gegebenenfalls der Grabbeeteinfassung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 eingereicht, soweit es zum Verhältnis erforderlich ist; in besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.
 - c) Die vom Steinmetz unterzeichnete Erklärung, daß die Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks ausgeführt werden. Namen und Anschrift des Auftraggebers, genaue Bezeichnung der Grabstätte, Name und Anschrift der ausführenden Firma.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

6. Das vorübergehende Abtragen eines Grabmals anlässlich einer Bestattung und das unveränderte Wiederaufrichten bedürfen keiner gesonderten Genehmigung.
7. Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente usw. dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Handwerksbetriebe errichten oder verändern.
8. Werden ohne Zustimmung Grabmale aufgestellt, bauliche Veränderungen vorgenommen, erteilte Auflagen nicht eingehalten, kann die Friedhofsverwaltung den früheren Zustand kostenpflichtig wieder herstellen.
9. Holzeinfassungen sind nicht erlaubt.

§ 40

Fundamentierung und Befestigung

1. Jedes Grabmal ist seiner Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks „Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ vom Bundesverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Satz 1 gilt für bauliche Anlagen entsprechend. Die Richtlinien der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel sind zu beachten.
2. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

DRITTER TEIL

§ 41

Unterhalt

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
2. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, daß die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen; die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
Die Verantwortlichen haften für j e d e n Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 42

Schutz wertvoller Grabmale

1. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

- Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
2. Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle im Friedhof wieder aufgestellt werden.

§ 43

Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts darf nur der Nutzungsberechtigte oder dessen Beauftragter das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entfernen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.
3. Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände, die dem Denkmalschutz unterliegen, gehen nach Ablauf der Nutzungszeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf wird vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.
4. Grabstellenbesitzer können, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, ihren verkehrssicheren Grabstein gegen Zahlung einer Gebühr für das spätere Entfernen des Grabsteins stehen lassen. Der Grabbesitzer tritt in diesem Zug das Nutzungsrecht und das Eigentum an dem Grabstein an den Friedhofsträger ab. Veränderungen an dem Grabstein und Beisetzungen an der Grabstelle sind nicht mehr möglich. Der Grabstein bleibt auf unbestimmte Zeit stehen. Über dessen Entfernung entscheidet allein der Friedhofsträger.

VIERTER TEIL

§ 44

Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Für das Herrichten und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Das Herrichten und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
4. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen dafür zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Beauftragung zur Pflege einer Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
5. Grabstätten müssen binnen 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
6. Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts auf seine Kosten abzuräumen. Dazu muss auch das Grabmaleinzelfundament entfernt werden.

7. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 45

Besondere Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung ihrer unmittelbaren Umgebung angepaßt werden. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstätten soll voneinander verschieden sein. Es sind einheimische Gewächse zu pflanzen. Grabeinfassungen aus lebenden polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen sind wünschenswert.
2. In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Bepflanzung darf die Einfassung nicht überschreiten. Pflanzen, die eine Höhe von 2 m überschreiten, müssen durch Jungpflanzen ersetzt werden. Bei Urnengräbern darf die Höhe der Bepflanzung 1 m nicht überschreiten.
3. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere bei Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Schalen oder Markierungszeichen.
4. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 46

Besondere Gestaltungsvorschriften für Baumgräber und den Abschnitt F

1. Bei Bestattungen in den Bereichen F II und F IV sowie bei den Baumgrabstätten wird die Gestaltung und Pflege der Grabstätten ausschließlich vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Dritten übernommen. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Das Ablegen von Kränzen ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
2. Niedergelegter Blumenschmuck oder anderer Grabschmuck ist binnen einer Zeit von vier Wochen nach der Bestattung vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Wird dieser innerhalb dieser Frist nicht entfernt, kann die Friedhofsverwaltung den Blumenschmuck/Grabschmuck selbst entfernen lassen. Sie ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.
3. Bei Urnenbeisetzungen auf der Friedwiese im Bereich F IV oder an Baumgräbern wird von der Friedhofsverwaltung ein einheitliches Namensschild an der bestehenden Stele angebracht. Die Kosten für die Plakette auf der Stele inklusive Gravur und Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Kosten dafür sind der Friedhofsgebührensatzung zu entnehmen.
4. Im Bereich Friedwiese F II werden von der Friedhofsverwaltung einheitliche Grabplatten mit Gravur über den Urnen verlegt. Die Kosten dafür sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und sind der Friedhofsgebührensatzung zu entnehmen.
5. Für den Bereich Friedwiese F III (Rundell) ist bei der Bepflanzung darauf zu achten, dass diese eine Höhe von 1 m nicht überschreitet und innerhalb des Grabfeldes bleibt. Das Grab ist zu begrünen, feste Abdeckungen sind nicht erlaubt.

§ 47

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monaten befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
2. Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
3. Die Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 48

Inkrafttreten

1. Die Friedhofssatzung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Kleinlangheim, 13. September 2024

Harald Vogt
Pfarrer der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Kleinlangheim

Friedhofsgebührensatzung

der Evang.-Luth Kirchengemeinde Kleinlangheim
(Anlage zur Friedhofssatzung)

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes, des Leichenhauses und für die sonstigen damit verbundenen Leistungen erhebt die Ev.-Luth. Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der erstmaligen Zuteilung der Grabstätte; eine Grabgebühr (§ 9, Abs. 2 der Friedhofssatzung)
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag; eine Grabergänzungsgebühr (§ 22, Abs. 1 der Friedhofssatzung)
3. Bestattungsgebühren (§ 7 der Friedhofsgebührensatzung)
4. Sonstige Gebühren (§ 8 der Friedhofsgebührensatzung) die sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die eine Gebühr erhoben wird, fällig sind.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle bzw. der zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichtete oder der Antragsteller. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Im Übrigen unter-liegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie andere öffentliche Abgaben.

§ 5

Gebührenerlaß

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde kann im Einzelfall Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Grabgebühren

Grabstätte	Gebühr pro Jahr	Ruhezeit	Gesamtgebühr
Einzelgrab bei Erdbestattung	10,00 Euro	30 Jahre	300,00 Euro
Doppelgrab bei Erdbestattung	20,00 Euro	30 Jahre	600,00 Euro
Dreifachgrab bei Erdbestattung	30,00 Euro	30 Jahre	900,00 Euro
Urnengrab (Belegung mit zwei Urnen möglich)	10,00 Euro	20 Jahre	200,00 Euro
Urnengrab (Friedwiese oder Baumbestattung)	10,00 Euro	20 Jahre	200,00 Euro
Urnengrab im Rundell Verlängerung	 43,50 Euro	 20 Jahre	 870,00 Euro

Urnenbestattungen sind auch in Einzelgräbern möglich. Dann sind die Gebühren für Einzel-/Doppel- bzw. Dreifachgrab fällig. Pro Einzelgrab können zwei Urnen bestattet werden.

In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nachzuentrichten.

§ 7

Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren für die Grabherstellung (Ausheben und schließen des Grabes plus die Friedhofsverwaltungsgebühr) werden durch das jeweilig beauftragte Beerdigungsinstitut eingezogen.

Erdbestattung	400,00 Euro
Urnenbestattung	100,00 Euro

§ 8

Sonstige Gebühren

1	Bei Erdbestattungen werden Sarghüllen verwendet - die Kosten der Sarghülle für Normaltiefe beträgt	850,00 Euro
2	Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses - Kühlung - Aufbewahrung des Sarges - Aufbewahrung von Urnen - Benutzung Aussegnungshalle	50,00 Euro 50,00 Euro 50,00 Euro 50,00 Euro
3	Gebühren des Pfarramtes (werden vom Bestatter eingezogen und an die Friedhofsverwaltung weitergeleitet) - Pfarramtsgebühr	75,00 Euro
4	Genehmigungsgebühr für Grabdenkmäler (ausgenommen Holzkreuze) beträgt 2 % (2v.H.) des Grabmales, mindestens jedoch Wird vom Steinmetz eingezogen und mit Kopie der Rechnung an die Friedhofsverwaltung weitergeleitet	25,00 Euro
5	Gebühr für die Umschreibung eines Grabrechtes, mit Ausstellung einer Graburkunde	25,00 Euro
6	Ausstellung Graburkunde	10,00 Euro
7	Friedhofsunterhaltungsgebühr – jährliche Gebühr in Höhe von Einzelgrab Doppelgrab Dreifachgrab Urnengrab (auch Friedwiese, Baumbestattung) (wird alle 2 Jahre eingezogen)	15,00 Euro 30,00 Euro 45,00 Euro 15,00 Euro
8	Alle gewerblichen Arbeiten der Steinmetzfirmer und Bestatter auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich vor der Ausführung der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung der pro Grabstätte anfallenden Arbeiten Diese Gebühr ist nicht zu entrichten bei Beschriftung an einem bestehenden Grabmal	20,00 Euro
9	Bei Vorauszahlung aller Gebühren sowie Vorhaltung einer Grabstelle	50,00 Euro
10	Plakette auf Stele mit Gravur und Montage (Bereich Friedwiese F IV und Baum) Bodenplatte mit Gravur und Verlegung (Bereich Friedwiese F II)	70,00 Euro 595,00 Euro
11	Für die Auflösung eines Grabes durch ein beauftragtes Unternehmen werden die tatsächlichen Kosten erhoben	
12	Gebühr für das spätere Entfernen des Grabsteines	200,00 Euro

§ 9

Inkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisherigen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

Kleinlangheim, 13. September 2024

Harald Vogt
Pfarrer der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Kleinlangheim